

öffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen oder von Andruckern vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nichtqualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andruckern nicht übereinstimmt.

§ 8

Nicht termingerechte Leistung

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

§ 9

Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurück treten. Wurde mit der Bearbeitung der Anzeige bereits begonnen (Satz- oder Bildherstellung), hat er 20 % des Anzeigenpreises zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige entsprechend den Rechtsvorschriften, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Aufbewahrung von Antworten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu einem Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde. Erfolgte die Veröffentlichung der Anzeige unter einer Kennziffer, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne Einwilligung Auskünfte über den Auftraggeber zu erteilen, soweit er hierzu nicht durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist.

§ 11

Vermittlung von Anzeigen

Wird die Veröffentlichung einer Anzeige durch einen anderen nur vermittelt, so ist dieser Betrieb gegenüber dem Auftraggeber nur für die ordnungsgemäße Vermittlung verantwortlich. Die Vermittlung ist ausdrücklich zu vereinbaren. Der Vertrag über die Veröffentlichung der Anzeige kommt durch die Vermittlung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1976

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 23. Februar 1976 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 73

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 820

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen —, 8 Seiten, —, 40 M

Sonderdruck Nr. 833

Anordnung vom 17. Februar 1976 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien, 4 Seiten, —, 20 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.